



KOA 2.135/20-001

Bescheid

I. Spruch

1. Der **AT Media Holding GmbH** (FN 188126 g beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.063, Frequenz 10.920,75 MHz verbreiteten Satellitenfernsehprogramms „**Schlager Deluxe**“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm „Schlager Deluxe“ handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Musikprogramm, das sich thematisch an die Zielgruppe „Fans von Schlagermusik“ richtet. Gezeigt werden hauptsächlich Musikvideo-Clips sowohl in nicht-moderierten als auch moderierten Sendungen. Zusätzlich zu den Eigenproduktionen werden Fremdproduktionen und Konzerte zu sehen sein.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/20-001, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.07.2019, bei der KommAustria eingelangt am 10.09.2019, beantragte die AT Media Holding GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schlager Deluxe“.

Mit Schreiben vom 22.10.2019, zugestellt am 06.11.2019, wurde die AT Media Holding GmbH aufgefordert, den Antrag zu ergänzen, wobei ihr eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gewährt wurde.

Über Ersuchen der AT Media Holding GmbH wurde eine Erstreckung der Frist um weitere zwei Wochen gewährt.

Am 22.11.2019 langte die Ergänzung des Antrags bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin AT Media Holding GmbH ist eine zu FN 188126 g im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 36.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg.

Gesellschafter der Antragstellerin AT Media Holding GmbH sind Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg, welcher 89,50 % der Anteile hält, und Ing. Mathias Trauttmansdorff-Weinsberg, welcher 10,50 % der Anteile hält. Beide Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die Antragstellerin hält keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich. Es sind keine Dritten an der AT Media Holding GmbH beteiligt und es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Die Antragstellerin beantragt die Zulassung für das Programm „Schlager Deluxe“. Dabei handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Musikprogramm, das sich thematisch an die Zielgruppe „Fans von Schlagermusik“ richtet. Gezeigt werden hauptsächlich Musikvideo-Clips (in HD) in moderierten und nicht-moderierten Sendungen. Im Fokus des Programms steht, eine Mischung aus Schlager und Pop zu senden, um das Genre „Schlager“ zeitgemäß darzustellen. Aktuelle Charthits sind dabei ebenso vertreten wie Party- und Popschlager sowie Austro- und Deutschpop. An Eigenproduktionen sind zudem „Schlagernews“, „Startreff“, Interviews und Konzerte geplant. Es werden auch Fremdproduktionen und -konzerte zu sehen sein.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin betreibt seit 20 Jahren unter der Führung von Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg eine internationale Medienberatung mit Schwerpunkt im Bereich Television und verfügt somit über jahrelange Erfahrung in diesem Bereich. Durch die Expertise des Geschäftsführers soll eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit hin zu operativem Senderbetrieb und TV-Produktionen erfolgen.

Die Antragstellerin beschäftigt folgende Mitarbeiter, welche allesamt über jahrelange Erfahrung in ihren Aufgabengebieten verfügen:

Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg ist Geschäftsführer der Antragstellerin sowie der HV Fernsehbetriebs- GmbH und der Just Music Fernsehbetriebs-GmbH mit Sitz in Landshut. Beide Unternehmen betreiben Fernsehsender, Radiokanäle und werbefinanzierte Medienangebote. Er ist

außerdem Geschäftsführer der High View Media GmbH, die einen internationalen Lizenzhandel im Bereich Bewegtbild betreibt. Davor hat er die Aktivitäten von „Universal Studios“ in Europa und ca. 20 TV-Sender geleitet und verantwortet.

Gerhard Weiß hat die Leitung der Sendepanung inne und ist ausgebildeter Tontechniker mit Diplom in Film- und Videosynchronisation. Er besitzt 25 Jahre Berufserfahrung als technischer Leiter bei diversen Fernsehproduktionsfirmen und Sendern in Großbritannien, Deutschland und Österreich.

Maria-Theresia Trauttmansdorff ist als Leiterin für Finanzen und Administration für die finanziellen und steuerlichen Belange der Antragstellerin verantwortlich und übt diese Funktion auch schon in anderen Tochterunternehmen der AT Media Holding GmbH aus.

Als Leiter der Musikredaktion kann Johannes Schenk über 25 Jahre Berufserfahrung in der Produktions- und Aufnahmeleitung für Fernsehproduktionen und Spielfilme vorweisen. Zuvor ist er Projektmanager für diverse NGOs gewesen.

Michael Mehner ist Jugendschutzbeauftragter und berät die Geschäftsleitung und andere verantwortliche Personen in allen Fragen des Jugendschutzes.

Hinsichtlich der Nutzung von Produktionsräumlichkeiten legt die Antragstellerin dar, dass für die Eigenproduktionen die Infrastruktur einer Produktionsfirma zur Verfügung steht.

Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen führt die Antragstellerin aus, dass die Einkünfte der Gesellschaft vorwiegend durch Werbung und Sponsoring erzielt werden. Die Gesellschaft hat ihre Einkünfte basierend auf der Erwartung der zukünftigen Entwicklung des Werbemarktes berechnet.

Ein Finanzierungsplan wurde vorgelegt. Dieser zeigt, dass die Erlöse planmäßig über die nächsten Jahre steigen werden, wobei der Break-Even-Point nach vier Jahren erreicht wird.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin plant, das Programm unverschlüsselt über den Satelliten ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.063, Frequenz 10.920,75 MHz, ohne Geocoding zu verbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund einer mit der Astra Deutschland GmbH abgeschlossenen Vereinbarung zur Nutzung genannter Übertragungskapazitäten für den Fall der Zulassungserteilung über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin im Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10, 11 und 45, 46 AMD-G lauten auszugsweise:

Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) *Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

(2) *Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) *Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) *Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

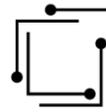
§ 10. *(1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*
- 3. der Österreichische Rundfunk;*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

- 1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
 - a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*
 - b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*
- 2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
 - a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*



- b. *Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

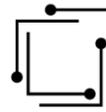
(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;



2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, die redaktionellen Entscheidungen werden zur Gänze in Österreich getroffen und die Gesellschafter der Antragstellerin haben die österreichische Staatsbürgerschaft. Den Regelungen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 4 iVm Abs. 5 AMD-G wird somit entsprochen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei waren vor allem die glaubhaft gemachte Erfahrung der Antragstellerin im Fernsehbetrieb und die medienspezifische Erfahrung sowohl des Geschäftsführers als auch des Sendeverantwortlichen zu berücksichtigen. Weiters wird der Antragstellerin in diesem Zusammenhang der Umstand zugerechnet, dass ihr Redaktionsteam auf langjährige Erfahrung in verschiedenen Unternehmen zurückgreifen und somit breitgefächerte Expertise vorweisen kann. Angesichts der langjährigen Tätigkeit im Bereich Fernsehen und des vorgelegten Finanzierungsplans konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie finanziell dazu in der Lage ist, die Programmveranstaltung für die gesamte Zulassungsdauer sicherzustellen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse und das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat eine solche Verbreitungsvereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.3. Versorgungsgebiet

Die Antragstellerin gibt an, dass das versorgte Gebiet Österreich, Deutschland, Schweiz sowie die deutschsprachigen Gebiete Liechtensteins, Südtirols und Luxemburgs seien.

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die im Spruch genannten Übertragungskapazitäten im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist.

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/20-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08.01.2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

